

5/SN-28/ME  
von 3**ÖSTERREICHISCHE****A-1010 WIEN****REKTORENKRONFERENZ****SCHOTTENGASSE 1****TELEPHON 63 06 22-0**

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 7  
1010 Wien

Wien, 1987-06-22  
 GZ 80/101/70/87/gh

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
 Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr-  
 und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen  
 geändert wird  
 BMWF - GZ 68 158/7-15/87

Betrifft GESETZENTWURF
Z! 28 GE/9 87
Datum: 24. JUNI 1987
Verteilt 26. JUNI 1987
Gabriele Hölbl

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf übermittelt.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurde von der Stellungnahme in Kenntnis gesetzt.

Für die Rektorenkonferenz

Beilage

Gabriele Hölbl

Gabriele Hölbl

**ÖSTERREICHISCHE**

**A-1010 WIEN**



**REKTORENKRFERENZ**

**SCHOTTENGASSE 1**

**TELEPHON 63 06 22-0**

**Stellungnahme der  
Österreichischen Rektorenkonferenz  
gemäß § 107 Abs. 3 UOG**

**zum**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Bundesgesetz über die  
Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten  
an Hochschulen geändert wird  
(BMWF GZ 68 158/7-15/87)**

**Beschluß der  
Kommission für Rechtsfragen  
vom 10.6.1987**

- 1 -

Die Österreichische Rektorenkonferenz vertritt die Ansicht, daß bei der Neuregelung des Anspruches auf Kollegiengeld für die im § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen genannten Personen auf Studienrichtungen mit äußerst geringen Hörerzahlen Bedacht genommen werden soll. Bei solchen Studienrichtungen soll in besonders begründeten Ausnahmefällen ein Anspruch auf Kollegiengeld auch dann bestehen, wenn an Pflichtlehrveranstaltungen weniger als drei Studierende teilgenommen haben.

Die Österreichische Rektorenkonferenz tritt auch dafür ein, daß eine Limitierung der Kollegiengeldabgeltung dann nicht Platz greifen soll, wenn es sich um eigene, von Assistenten gehaltene Lehrveranstaltungen handelt.

Im Hinblick auf die entsprechende Regelung im Initiativ-antrag betreffend eine Novellierung des UOG vom 24.3.1987 befürwortet die Österreichische Rektorenkonferenz die Kollegiengeldabgeltung von Tutoren.

Wien, 10.6.1987

H. P. Rill e. h.